

Beschlussvorlage

zu Punkt 7. für den öffentlichen Teil der Sitzung des Bauausschusses (Gemeinde Schacht-Audorf) am Dienstag, 3. September 2019

Beratung und Beschlussfassung über den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 21 'Stellplatz- und Hallenanlage an der Hüttenstraße'

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Die Lürssen-Kröger Werft GmbH & Co. KG als Vorhabenträgerin konnte das Grundstück der ehemaligen Firma Singelmann in der Hüttenstraße erwerben. Das Grundstück umfasst zwei Flurstücke (Flurstück 27/101 und Flurstück 9/206) und ist 29.323 m² groß. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, in mehreren Abschnitten auf den vorbezeichneten Grundstücksflächen einen Parkplatz mit zunächst ca. 500 Stellplätzen für Mitarbeiter, Kunden und Besucher zu errichten. Im süd-westlichen Teil der Grundstücksflächen sollen in einem zweiten Realisierungsabschnitt weitere bis zu 200 Stellplätze oder optional bis zu vier Lagerhallen errichtet werden. Zum Schutz der nordöstlich, östlich und südlich angrenzenden Wohnbebauung ist die Errichtung eines bepflanzten Lärmschutzwalles vorgesehen.

Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, ist gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Durchführungsvertrages zwischen der Gemeinde und der Vorhabenträgerin erforderlich. Gemäß § 12 Abs. 1 BauGB hat sich die Vorhabenträgerin zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten vor dem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan rechtsverbindlich zu verpflichten. Der Durchführungsvertrag enthält u.a. Regelungen über die Durchführungsverpflichtung, die Sicherheitsleistungen, die Baudurchführung und die Kostentragung.

Im Bauausschuss erfolgt die Vorberatung und Empfehlung. Den abschließenden Beschluss fasst die Gemeindevertretung gem. § 5 der Hauptsatzung i. V. m. §§ 27 und 28 der Gemeindeordnung (GO) Schleswig-Holstein.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Sämtlichen Kosten der Bauleitplanung sowie die damit verbundenen Gutachten und Maßnahmen werden im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages der Vorhabenträgerin übertragen, so dass der Gemeinde hierfür keine Kosten entstehen.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dass der Abschluss des vorgelegten Durchführungsvertrages einschließlich der Anlagen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „Stellplatz- und Hallenanlage an der Hüttenstraße“ genehmigt wird.

Im Auftrage

gez.
Jördis Behnke

Anlage: Entwurf des Durchführungsvertrag vom 16.08.2019